

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 4, 5. Änderung "Erweiterung Gewerbegebiet"

In seiner Sitzung am 25.04.2017 beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 4 "Erweiterung Gewerbegebiet" gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Gleichzeitig fasste der Ausschuss den Beschluss, auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten und auf Grundlage des Entwurfes unmittelbar die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit in der Zeit vom 28.04.2017 bis zum 04.05.2017 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

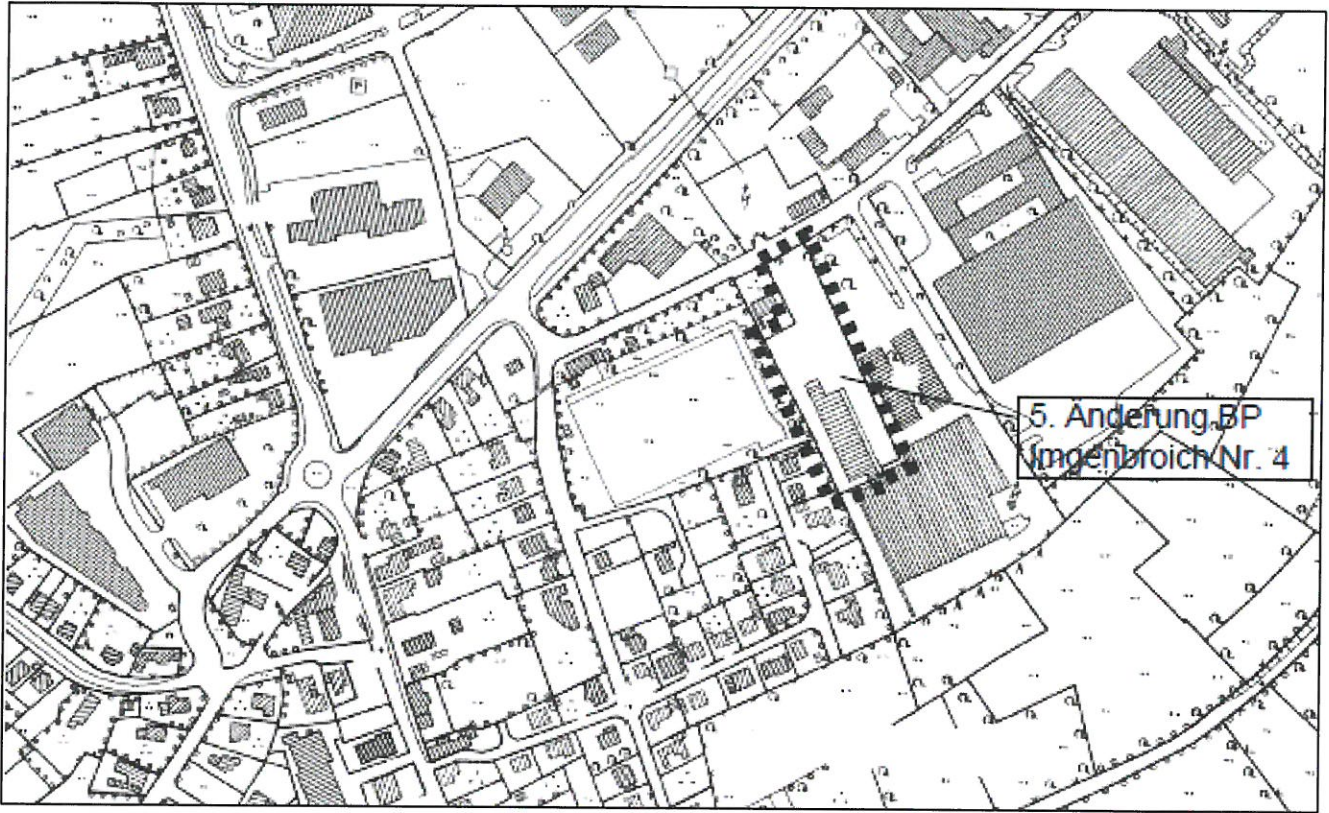
Verfahrensziel der Bebauungsplanänderung ist es, für die nach Aufgabe der Nutzung leerstehende Immobilie unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Ziele, der Lage und der Ergebnisse des Zentren und Einzelhandelskonzeptes Monschau mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes eine Folgenutzung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 4 setzt für diesen Bereich ein Sondergebiet fest. Innerhalb dieses Sondergebietes ist nur ein Einzelhandelsbetrieb für Bodenbeläge, Dekorationen und branchenzugehörige Materialien zulässig und somit eine anderweitige Folgennutzung nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für den Geltungsbereich ebenfalls ein Sondergebiet dar. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dieser im Wege der Berichtigung angepasst.

Infolgedessen liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Artenschutzprüfung (Stufe 1) und der gutachterlichen Stellungnahme zur Bewältigung von Schallimmissionskonflikten **vom 12.05.2017 bis zum 12.06.2017 einschließlich** während der Dienstzeiten (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der Stadt Monschau, Fachbereich Planung/Hochbau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, 4. Etage, Zimmer 410 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung einer natürlichen oder juristischen Person unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Hans-Georg-Weiss-Straße 6 und ist aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich.



Monschau, den 26. April 2017


Margareta Ritter
Bürgermeisterin



Aushang:	(Aushangfrist 1 Woche)
vom 28.04.2017	Bestätigung Aushang:
bis 12.06.2017	Bestätigung Abhang: